

Neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Sehr geehrte Einsender von Trinkwasserproben,

am 9. Januar 2018 ist die geänderte TrinkwV in Kraft getreten. Die Probennehmer wurden bereits im Sommer 2017 auf die erwarteten Änderungen hinsichtlich der Beauftragung der Untersuchung einschließlich Probennahme von Legionellenuntersuchung hingewiesen.

Eine weitere wichtige Änderung bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen ist die Meldepflicht der Untersuchungsstelle gegenüber dem Gesundheitsamt. Für die Umsetzung dieser Vorgabe bitten wir Sie um folgendes:

- Bitte informieren Sie die Betreiber der Trinkwasserinstallationen über die Meldepflicht.
- Auf jedem Begleitschein muss vom Probennehmer das zuständige Gesundheitsamt für das jeweilige Objekt eingetragen werden. Nur so kann eine Meldung an die zuständige Stelle erfolgen.
- Sofern es sich um Untersuchung nach §14b Abs. 1 TrinkwV handelt (Routinekontrolle gemäß TrinkwV, Weitergehende Kontrolle wegen Beanstandung) wird das Ergebnis übermittelt. In allen anderen Fällen, bei denen es sich nicht um eine Untersuchung nach §14b Abs. 1 TrinkwV handelt (freiwillige Untersuchung), wird das Ergebnis nicht übermittelt. Bitte achten Sie beim Begleitschein bei „Anlass der Probennahme“ darauf.

Eine erfolgte Meldung an das Gesundheitsamt durch das Labor wird auf dem Prüfbericht vermerkt. Ihr Labor wird diese Meldung ab Mitte Februar bei neuen Aufträgen durchführen.

Sollten hierzu Fragen sein, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Mattias Walther

Ihr Ansprechpartner:
Mattias Walther
Laborleiter Trinkwasser
Telefon: +49 751 502-561
Mattias.Walther@labor-gaertner.de